

Hinweise zur Hundesteuer

Die Gemeindeverwaltung weist auf die Regelungen der geltenden Hundesteuersatzung hin:

Anzeigepflicht des Hundehalters

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Rosenberg anzuzeigen.

Das Ende der Hundehaltung, wie zum Beispiel durch Wegzug, Tod oder Veräußerung, ist ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Für die An-, Ab- und Ummeldung der Hunde können bei der Gemeinde Rosenberg Formulare angefordert werden oder über

<https://www.gemeinde-rosenberg.de/de/gemeinde-rathaus/verwaltung/formulare-gemeinde> (auswählen: Hundesteuer An- und Abmeldung) heruntergeladen werden. Zusätzlich kann gegebenenfalls gleich ein SEPA-Lastschriftmandat heruntergeladen werden.

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerschuld entsteht zum 01.01. des Jahres. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Höhe der Steuer

Nach unserer Satzung beträgt die Hundesteuer für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund **60,00 Euro/Jahr**. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich der Steuerbetrag für den zweiten und jeden weiteren Hund auf jeweils **120,00 Euro/Jahr**.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Hundesteuermarken

Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. Diese Marke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Hundesteuermarke ist gut sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen.

Nach Beendigung der Hundehaltung ist die Steuermarke innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ausgehändigt.

Die Gemeinde behält es sich vor die ordnungsgemäße Anmeldung der Hunde im Einzelfall zu überprüfen und bittet deshalb um korrekte und vollständige Anmeldung der Hunde. Verstöße gegen die Anmeldepflicht stellen im Übrigen nach §12 der Hundesteuersatzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ihre Gemeindeverwaltung